

FAQ zur Masterarbeit

1. Wie finde ich ein Thema für die Masterarbeit?

Thema und Fragestellung werden prinzipiell von den Studierenden in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer¹ entwickelt. Bitte konsultieren Sie die Webseiten der am Studiengang beteiligten Professuren, die das Verfahren zur Themenfindung erklären und teilweise auch Themenvorschläge bereitstellen.

2. Wer kann eine Masterarbeit betreuen?

Die Masterarbeit kann von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der TU Dresden (Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Privatdozentin oder Privatdozent) oder einer anderen, nach dem SächsHSG § 36 Abs. 6 prüfungsberechtigten Person betreut werden. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses (PA) ausnahmsweise von einer anderen an der TUD oder außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden (PrüfO vom 18. September 2017 §20 Abs. 2 bzw. PrüfO vom 11. Juli 2022 §24 Abs. 1 und 2).

Externe, prüfungsberechtigte Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer können auf Antrag vom PA bestätigt werden. Hierbei ist zu beachten, dass

- a) die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer entweder wissenschaftlich oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der Praxis bzgl. des Themas der Masterarbeit besonders ausgewiesen ist.
- b) die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers vor Antragstellung eingeholt werden und dieser nachweislich (mit Unterschrift auf dem Antrag) zugestimmt haben muss.

3. Wann kann die Masterarbeit angemeldet werden?

Die Masterarbeit kann angemeldet werden, wenn die bzw. der Studierende zum Zeitpunkt der Anmeldung 75 Leistungspunkte erreicht hat (PrüfO vom 18. September 2017 §25 Abs. 2 bzw. PrüfO vom 11. Juli 2022 §31). Es gibt keine festen Termine zur Anmeldung. Die Anmeldung nehmen Sie an der Sie betreuenden Professur vor.

4. Wo finde ich das Formular zur Anmeldung der Masterarbeit? Wie erfolgt die Anmeldung?

Das Formular Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist auf der ZIS-Homepage zu finden. Studierende holen die Unterschriften *beider* Prüferinnen oder Prüfer ein und reichen das komplett ausgefüllte und im Original unterschriebene Dokument bei der Betreuerin oder dem Betreuer ein.

Der Antrag wird von dort an das ZIS-Prüfungsamt übermittelt. Das ZIS-Prüfungsamt leitet die Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter.

Nach Genehmigung des Antrags werden die Studierenden über die Zulassung zur Masterarbeit und die Abgabefrist per E-Mail in Kenntnis gesetzt.

¹ Als Betreuerin oder Betreuer gilt die Erstprüferin oder der Erstprüfer der Arbeit.

5. Welche Regelungen gelten für das Forschungsdesign im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit?

Das Modul MA-IB-FD Forschungsdesign ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Internationale Beziehungen. Bitte beachten Sie hinsichtlich der Durchführung die entsprechenden Regelungen der Sie betreuenden Professur.

Für das erfolgreiche Bestehen des Moduls ist eine Prüfungsleistung in Form einer Präsentation des Forschungsexposés notwendig. Diese wird von der Betreuerin oder dem Betreuer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Im Falle einer interdisziplinären Masterarbeit muss für die Präsentation des Exposés ein gemeinsamer Termin mit beiden Betreuerinnen oder Betreuern vereinbart werden.

6. Ist es möglich, die Masterarbeit in englischer Sprache zu verfassen?

In Absprache mit der jeweiligen Betreuerin oder dem jeweiligen Betreuer und bei entsprechendem Vermerk auf dem Antragsformular kann die Masterarbeit in englischer Sprache verfasst werden.

7. Kann ich die Masterarbeit auch als Gruppenarbeit schreiben?

Die Masterarbeit kann in den Kernfächern Internationales Recht und Internationale Wirtschaft als Gruppenarbeit verfasst werden. Hierbei muss deutlich kenntlich gemacht werden, wer für welche Passagen der Arbeit (primär) verantwortlich zeichnet, etwa anhand der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen etc. Der Einzelbeitrag muss deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

8. Kann die Masterarbeit interdisziplinär geschrieben werden?

In Absprache mit Betreuerin oder Betreuer und Zweitprüferin oder Zweitprüfer kann die Masterarbeit auch interdisziplinär geschrieben werden.

9. Wieviel Zeit steht mir für das Verfassen der Masterarbeit zur Verfügung?

Für Studierende bis einschließlich Immatrikulationsjahrgang 2021 beträgt die Bearbeitungszeit 18 Wochen (PrüfO vom 18. September 2017 § 27 Abs. 1). Sie kann nur im Einzelfall auf begründeten Härtefall-Antrag hin um höchstens drei Wochen verlängert werden.

Für Studierende ab Immatrikulationsjahrgang 2022 beträgt die Bearbeitungszeit 22 Wochen. Sie kann nur im Einzelfall auf begründeten Härtefall-Antrag hin um höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. (vgl. PrüfO vom 11. Juli 2022 § 34 Abs. 1).

Das Antragsformular zur Verlängerung der Bearbeitungszeit finden Sie auf der ZIS-Homepage.

10. In welcher Form muss die Masterarbeit abgegeben werden?

Die Masterarbeit ist in zwei computergeschriebenen, ausgedruckten und gebundenen Exemplaren fristgerecht im ZIS-Büro, Nürnberger Straße 31a, 01187 Dresden einzureichen. Eine postalische Übermittlung ist grundsätzlich möglich, muss aber mit dem ZIS-Prüfungsamt abgestimmt werden.

Zusätzlich muss die Masterarbeit als PDF per E-Mail an pruefungsamt.zis@mailbox.tu-dresden.de übermittelt werden.

Die Selbstständigkeitserklärung ist als letzte beschriebene Seite Bestandteil der Masterarbeit. In dieser erklären die Studierenden, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Selbstständigkeitserklärung finden Sie auf der ZIS-Homepage.

11. Wie viele Seiten muss eine Masterarbeit umfassen?

Der Umfang der Masterarbeit, die Formatierung des Dokuments sowie sonstige Vorgaben sollten mit der Betreuerin oder dem Betreuer individuell abgesprochen werden.

12. Kann ich das Thema meiner Masterarbeit noch einmal zurückgeben?

Für Studierende bis einschließlich Immatrikulationsjahrgang 2021 darf das Thema der Masterarbeit nur einmal und innerhalb der ersten beiden Monate nach Ausgabe (Genehmigungsdatum des Antrags durch den PA) zurückgegeben werden (PrüfO vom 18. September 2017 § 21 Abs. 4).

Für Studierende ab Immatrikulationsjahrgang 2022 darf das Thema der Masterarbeit nur einmal und innerhalb der ersten 11 Wochen nach Ausgabe (Genehmigungsdatum des Antrags durch den PA) zurückgegeben werden (siehe PrüfO vom 11. Juli 2022 § 26 Abs. 4). Den Antrag zur Rückgabe des Themas finden Sie auf der ZIS-Homepage.

13. Kann ich den Titel meiner Masterarbeit noch einmal ändern?

Eine Änderung/ Ergänzung des Titels der Masterarbeit kann nur mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und auf Antrag an den PA über das ZIS vor Abgabe der Arbeit vorgenommen werden (das Genehmigungsdatum der Entscheidung des PA muss vor Abgabe der Arbeit vorliegen). Empfohlen wird eine Abgabe des Antrags *mindestens vier Wochen vor* dem Abgabedatum der Masterarbeit. Den Antrag zur Änderung des Titels finden Sie auf der ZIS-Homepage.

14. Wie kommt die Note für die Masterarbeit zustande?

Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten von Erst- und Zweitgutachterinnen oder Erst- und Zweitgutachtern (beide Einzelnoten gehen mit dem gleichen Gewicht in die Gesamtnote ein).

Liegen die beiden Noten um mehr als zwei Notenstufen auseinander, bestellt der PA eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer (vgl. PrüfO vom 18. September 2017 § 20 Abs. 8 bzw. PrüfO vom 11. Juli 2022 § 26 Abs. 7). Die Note wird dann aus dem Durchschnitt der drei Noten gebildet.

Für Studierende bis einschließlich Immatrikulationsjahrgang 2021 setzt sich die Endnote der Masterarbeit aus der Note der Masterarbeit mit dreifachem und der Note der Verteidigung der Masterarbeit mit einfachem Gewicht zusammen. Die Endnote der Masterarbeit geht mit einem Gewicht von 30 Prozent in die Gesamtnote ein (vgl. PrüfO vom 18. September 2017 § 12 Abs. 5).

Für Studierende ab Immatrikulationsjahrgang 2022 umfasst die Hochschulabschlussprüfung keine Verteidigung. Die Endnote der Masterarbeit wird 37,5-fach gewichtet. (vgl. PrüfO vom 11. Juli 2022 § 35).

15. Unter welchen Voraussetzungen kann die Masterarbeit wiederholt werden?

Die Masterarbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden (PrüfO vom 18. September 2017 § 20 Abs. 9 bzw. PrüfO vom 11. Juli 2022 § 10). Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Der Prüfungstermin für eine zweite Wiederholung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Abschlussarbeit ist nicht zulässig.

16. Gibt es eine Verteidigung der Masterarbeit?

Für Studierende bis einschließlich Immatrikulationsjahrgang 2021 gibt es eine öffentliche Verteidigung der Arbeit im Umfang von maximal 60 Minuten. Die Noten der schriftlichen Arbeit sollten sechs Wochen nach deren Abgabe vorliegen. Danach kann die Verteidigung stattfinden. Die Ladungsfrist für die Verteidigung beträgt zwei Wochen. Studierende können auf die Wahrung der Frist verzichten. Zum Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit muss man immatrikuliert sein, jedoch nicht zwingend für die Verteidigung.

In der Verteidigung sollen die Studierenden die wesentlichen Ergebnisse ihrer Masterarbeit vor der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit als Prüferin bzw. Prüfer, alternativ der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer, und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer erläutern und sich einer Diskussion stellen.

Die Note der Verteidigung legen die teilnehmenden Prüferinnen und Prüfer nach kurzer Rücksprache fest. Die Note wird dem Studierenden im Anschluss an die Verteidigung mitgeteilt.

17. Wieviel Zeit liegt zwischen der Bekanntgabe der Noten zur Masterarbeit bzw. der Verteidigung und dem Erhalt des Zeugnisses?

Das Zeugnis sollte nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung erstellt werden. Wird das Zeugnis zu einem bestimmten Zeitpunkt zwingend benötigt, sollten Studierende Prüferinnen und Prüfer und das ZIS-Prüfungsamt hinreichend früh (nicht erst nach Abgabe der Arbeit) davon in Kenntnis setzen. Verzögerungen können aus unterschiedlichen Gründen (Urlaubszeit, Krankheit, etc.) entstehen.

Zentrum für Internationale Studien, Dezember 2024